

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



ETHNOLOGIE (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Ethnologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. August 1999*

** Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. August 1999 Anwendung.*

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.
Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Fremdsprachliche Kenntnisse	2
§ 3 Fächerverbindungen	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Ziel des Studiums	2
§ 6 Studienaufbau	2
§ 7 Studienumfang	2
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	3
Grundstudium	4
§ 9 Umfang	4
§ 10 Abschluß	4
§ 11 Studieninhalte	4
§ 12 Studiengestaltung	4
§ 13 Zwischenprüfung	5
Hauptstudium	5
§ 14 Umfang und Abschluß	5
§ 15 Studieninhalte	5
§ 16 Studiengestaltung	5
§ 17 Magisterprüfung	6
§ 18 Studienberatung	6
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Ethnologie an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an

Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Fremdsprachliche Kenntnisse

Das Studium setzt fremdsprachliche Kenntnisse voraus, vor allem in Englisch und Französisch, sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich jederzeit nach Bedarf die Kenntnis weiterer, insbesondere afrikanischer Sprachen anzueignen.

§ 3 Fächerverbindungen

(1) Für die Magisterprüfung kann das Fach Ethnologie als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.

(2) Als Nebenfach in Verbindung mit dem Fach Ethnologie können alle in der Kulturwissenschaftlichen und der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen und für den Magisterstudiengang als Nebenfach zugelassenen Fächer gewählt werden. Die Wahl anderer Fächer bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.

(3) Das Fach Ethnologie kann als Nebenfach in Verbindung mit jedem anderen, in der Kulturwissenschaftlichen und der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen und für den Magisterstudiengang als Hauptfach zugelassenen Fach gewählt werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt einschließlich der Magisterprüfung eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Das Grundstudium wird bis zum Ende des vierten Semesters und spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltung des sechsten Semesters durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Am Ende des Hauptstudiums die Magisterprüfung.

§ 7 Studienumfang

(1) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach insgesamt mindestens 70 Semesterwochenstunden (d. h. Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach mindestens 34 SWS. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten ihre Kenntnisse durch ein umfassendes Selbststudium vertiefen.

(2) Im Hauptfach entfallen 16 SWS auf den Pflichtbereich und 54 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

(3) Im Nebenfach entfallen 8 - 10 SWS auf den Pflichtbereich. Die übrigen 24 - 26 SWS bilden den Wahlpflichtbereich.

(4) Für das Hauptfachstudium können bis zu 10 SWS Veranstaltungen benachbarter Fächer im Wahlpflichtbereich anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des Ethnologiestudiums darstellen. Fertigkeiten vermittelnde Veranstaltungen - wie zum Beispiel die des Sprachenzentrums zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen oder des Rechenzentrums zum Erwerb von Kenntnissen in der Elektronischen Datenverarbeitung - können im Wahlpflichtbereich bis zu einer Höhe von 8 SWS anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Fachprüfungsbeauftragten.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung ethnologisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Proseminare bieten eine Einführung in die wesentlichen Teilbereiche und Methoden der Ethnologie. Sie sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb von grundlegenden Sach-, Theorie- und Methodenkenntnissen im Fach als Voraussetzung für den Besuch von Seminaren. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie besondere Leistungen (schriftlich vorgelegtes Referat oder Klausur).

(3) Seminare und Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben das wissenschaftlich-ethnologische Arbeiten ein. Der Besuch eines Hauptseminars setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Seminar- bzw. Hauptseminarschein) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie besondere Leistungen, insbesondere in Form eines schriftlich vorgelegten Referates.

(4) Übungen und Kolloquien können ergänzend zu den beschriebenen drei Veranstaltungsarten angeboten werden. In ihnen werden einführend oder vertiefend einzelne Sachgebiete, Theorieprobleme, Teildisziplinen o. ä. behandelt.

(5) Museumsexkursionen und Feldforschungspraktika dienen der Veranschaulichung von Sachen und Theorien bzw. der Einübung der für die Arbeit des Ethnologen wesentlichen Forschungsmethoden in einer fremdkulturellen Gesellschaft. Sie sind in der Regel mit einer Lehrveranstaltung verbunden. An Exkursionen können Studenten im Grund- oder Hauptstudium, an Feldforschungspraktika nur Hauptfachstudenten im Hauptstudium teilnehmen.

Grundstudium

§ 9 Umfang

(1) Das Grundstudium der Ethnologie ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von ca. 36 SWS. Davon gehören 12 SWS zum Pflichtbereich und 24 SWS zum Wahlpflichtbereich.

(2) Im Studium der Ethnologie als Nebenfach sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von ca. 18 SWS zu besuchen. Davon gehören zum Pflichtbereich 6 SWS, wenn das Fach in der Zwischenprüfung mitgeprüft wird, sonst 8 SWS, sowie 10 - 12 SWS zum Wahlpflichtbereich.

§ 10 Abschluß

Studenten schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung im Hauptfach und einem Nebenfach ab.

§ 11 Studieninhalte

Im Grundstudium der Ethnologie machen sich die Studenten mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Faches vertraut und erwerben die fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Hauptstudium, die im Hauptfach und einem Nebenfach durch das Ablegen der Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

§ 12 Studiengestaltung

(1) Im Grundstudium werden in Proseminaren und Vorlesungen die Grundlagen der Ethnologie vermittelt. Die Vorlesungen führen in Überblicken in das Fach, seine Theorieprobleme, seine Wissenschaftsgeschichte und eine ethnographische Region ein. Die Proseminare vermitteln anhand für das Fach besonders lehrreich gewordener Einzelforschungen, und unter Mitarbeit der Studenten, wesentliche Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse (Pflicht- und Wahlpflichtbereich).

(2) Darüber hinaus sollten im Grundstudium weitere Lehrveranstaltungen frei gewählt werden, in denen die Studenten ihren Überblick über das Fach verbreitern, ergänzen und vertiefen und sich nach eigenem Interesse mit speziellen Themen näher beschäftigen können.

(3) Studenten im Hauptfach haben in diesem Studienabschnitt Leistungsnachweise in vier der fünf Proseminare über Verwandtschaft und soziale Organisation (I), Wirtschaft (II), politische Organisation (III), Glaubensformen und religiöse Organisation (IV) sowie Methoden des Faches (V) zu erwerben, sowie einen Leistungsnachweis in der Einführung in die Ethnologie und in einem weiteren Seminar bzw. einer weiteren Übung (12 SWS Pflichtbereich). Das übrige Proseminar sowie die Veranstaltungen über die Theorieprobleme des Faches, seine Wissenschaftsgeschichte und eine ethnographische Region und weitere Veranstaltungen machen den Wahlpflichtbereich in diesem Studienabschnitt aus (24 SWS). Dabei können die Studenten die weiteren Veranstaltungen frei wählen, in denen sie ihre Kenntnisse des Faches verbreitern und vertiefen, eigenen Interessen im Fach nachgehen oder nach § 7 Abs. 4 aus dem Angebot von Nachbarfächern wählen können.

(4) Studenten im Nebenfach haben aus den oben genannten Veranstaltungen die Einführung und zwei Proseminare zu wählen und die entsprechenden Leistungsnachweise zu erbringen (6 SWS Pflichtbereich). Dazu kommen 12 SWS aus dem Wahlpflichtbereich.

§ 13 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie ist von allen Studenten im Hauptfach und einem Nebenfach bis zum Ende des vierten Semesters und spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abzulegen. Zu ihr wird zugelassen, wer das Fach ordnungsgemäß studiert hat und zwar an der Universität Bayreuth wenigstens in dem Semester, in dem die Prüfung stattfindet, und die geforderten Voraussetzungen nachweist. Diese sind:

- Die durch Leistungsnachweise belegte, erfolgreiche Teilnahme an vier der fünf Proseminare und an der Veranstaltung zur Einführung in die Ethnologie sowie in einem weiteren Seminar bzw. einer weiteren Übung. Für die Prüfung im Nebenfach werden als Zulassungsvoraussetzungen die Leistungsnachweise in zwei der fünf Proseminare und an der Einführungsveranstaltung gefordert.
- Der im Studienbuch nachgewiesene Besuch der Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs im erforderlichen Umfang.

(2) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 45 Minuten, in der Kenntnisse über den Gegenstand zweier vom Kandidaten benannter Fachgebiete, deren Inhalte im Grundstudium als Semesterveranstaltungen angeboten worden sind, geprüft werden. Die Nebenfachprüfung hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Die Prüfung muß sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

Hauptstudium

§ 14 Umfang und Abschluß

Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 34 SWS, im Nebenfach von 16 SWS. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 15 Studieninhalte

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen der wesentlichen Sachbereiche, Theorien, Methoden und der Wissenschaftsgeschichte des Faches sowie bereits erkannter eigener Interessenrichtungen, soll der Student im Hauptstudium seine Kenntnisse des Faches sowohl verbreitern wie vertiefen, wobei zunehmend der Gesichtspunkt der Wahl eines zur Schwerpunktbildung zwingenden Themas für die Magisterarbeit in den Vordergrund tritt.

§ 16 Studiengestaltung

(1) Im Hauptstudium haben Studenten im Hauptfach zwei Hauptseminarscheine zu erwerben (4 SWS Pflichtbereich). Zum Wahlpflichtbereich gehören die Teilnahme an einem Feldforschungspraktikum, am Magistrandenkolloquium und an weiteren Veranstaltungen im Gesamtumfang von 30 SWS.

(2) Studenten im Nebenfach haben zwei Hauptseminarscheine zu erwerben (4 SWS Pflichtbereich), falls das Fach in der Zwischenprüfung mitgeprüft worden ist. Im anderen Fall ist nur ein Hauptseminarschein zu erwerben. Der Wahlpflichtbereich für sie umfaßt 12 - 14 WS.

(3) Im letzten Teil des Studiums, beginnend mit dem 8. Semester, soll im Hauptfach die Magisterarbeit angefertigt werden.

§ 17 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (vgl. § 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Als Prüfungsleistungen sind zu bewerten:

- im Hauptfach die Magisterarbeit, eine vierstündige Klausur und eine ca. einstündige mündliche Prüfung
- im Nebenfach eine ca. halbstündige mündliche Prüfung.

§ 18 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Ethnologie. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.